

**3. Änderungsordnung der
Promotionsordnung
des Fachbereichs Chemie und Pharmazie
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. August 2009
vom 9. Juli 2013**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW, S. 272), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. August 2009 (AB Uni 34/2009, S. 2507), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 18. Juli 2012 (AB Uni 27/2012, S. 2353) wird folgendermaßen geändert:

1. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Promotionsstudium umfasst die Anfertigung der Dissertation im Fachbereich Chemie und Pharmazie sowie die promotionsbegleitenden Lehrveranstaltungen in den Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereichen oder der Medizinischen Fakultät der Universität Münster oder im Fachbereich Chemieingenieurwesen der Fachhochschule Münster.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsstudium

(1) Neben der Betreuungsübernahme der Doktorarbeit durch Personen gemäß § 6 setzt die Zulassung zum Promotionsstudium einen der folgenden Abschlüsse voraus:

- a) einen Abschluss in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 8 Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird.
Handelt es sich bei dem Abschluss um die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II oder das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder das Lehramt an Berufskollegs, so ist Voraussetzung, dass das zweite Fach auch eine Naturwissenschaft ist und eine fachwissenschaftliche Hausarbeit in einem Gebiet der Chemie angefertigt wurde. Wenn das zweite Fach keine Naturwissenschaft ist müssen zwei Master-Module (Themenwahl in Absprache mit dem Betreuer) als zusätzliche Leistung erbracht werden.
- b) einen herausragenden Abschluss in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss im Einzelfall. Hierbei sind zusätzliche Leistungen erforderlich. Diese bestehen in der Teilnahme und der Beibringung der zugehörigen Leistungsnachweise an mindestens zwei Master-Modulen (Themenwahl in Absprache mit dem Betreuer). Um einen zügigen Ablauf des Promotionsstudiums zu ermöglichen, sollen die zusätzlichen Studienleistungen im ersten Jahr der Promotion begleitend zur Forschungsarbeit erbracht werden.

- c) einen Abschluss eines mathematisch –naturwissenschaftlichen Masterstudienganges im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen. Handelt es sich um einen Master of Education für Gymnasium und Gesamtschule oder für Berufskolleg müssen beide Fächer Naturwissenschaften sein und die fachwissenschaftliche Masterarbeit im Fach Chemie angefertigt worden sein.

(2) Abschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes können auf Antrag durch den Promotionsausschuss anerkannt werden; bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit wird ein Gutachten der KMK-Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

(3) Vor Aufnahme des Promotionsstudiums muss die Bewerberin / der Bewerber eine beglaubigte Kopie ihres / seines Abschlusszeugnisses des Hochschulstudiums, sowie ggf. die Bescheinigungen über die nach Abs. 1a), 1b) und 1c) geforderten zusätzlichen Leistungen beim Promotionsausschuss einreichen; Bewerberinnen / Bewerber mit ausländischem Studienabschluss reichen zusätzlich zur beglaubigten Kopie des Abschlusszeugnisses ihr Studienbuch oder vergleichbare Unterlagen (Auflistung der belegten Lehrveranstaltungen mit Umfang und Leistung) im Original ein. Auf Anforderung reichen sie darüber hinaus eine amtliche Übersetzung des Abschlusszeugnisses des Hochschulstudiums sowie des Studienbuches ein. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Betreuer und Mentor

(1) Jede Promotionsstudentin / jeder Promotionsstudent wählt eine Betreuerin / einen Betreuer der Dissertation und eine Mentorin / einen Mentor. Die Betreuerin / der Betreuer kann jedes habilitierte, berufene oder gleichwertig qualifizierte Mitglied (z.B. Emmy-Noether-Stipendiatin/Emmy-Noether-Stipendiat für die Dauer der Stipendiumsgewährung) des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sein, die / der an der Forschungseinrichtung innerhalb oder außerhalb der Universität Münster tätig ist. Über die Gleichwertigkeit der Qualifikation im Sinne von Satz 2 entscheidet der Fachbereichsrat. Ist der Betreuer nicht hauptamtlich am Fachbereich Chemie und Pharmazie tätig, muss der Mentor, den jede Promotionsstudentin / jeder Promotionsstudent wählt, hauptamtliches Mitglied des Fachbereiches Chemie und Pharmazie sein. Die Mentorin / der Mentor muss habilitiertes oder berufenes Mitglied eines der folgenden Fachbereiche der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sein: Chemie und Pharmazie, Biologie, Physik, Mathematik und Informatik Geowissenschaften oder der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, oder ein habilitiertes oder gleichwertig qualifiziertes Mitglied des Fachbereichs Chemieingenieurwesen der Fachhochschule Münster sein. Sie / er ist Prüferin / Prüfer in der Disputation und auch zweite Gutachterin / zweiter Gutachter. Ist die Betreuerin / der Betreuer berufenes oder gleichwertig qualifiziertes Mitglied des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, kann die Mentorin / der Mentor auch habilitiertes oder gleichwertig qualifiziertes Mitglied einer anderen Hochschule oder Forschungseinrichtung sein. Scheidet eine Mentorin / ein Mentor aus der Universität Münster, der Fachhochschule Münster, der anderen Hochschule oder Forschungseinrichtung aus, endet ihre/seine Mentorenschaft. Die Promotionsstudentin / der Promotionsstudent wählt eine neue Mentorin / einen neuen Mentor. In Ausnahmefällen, z.B. kurz vor Abschluss der Promotion, kann die / der Mentorin / Mentor auf Antrag der / des Promotionsstudentin / en auch nach ihrem / seinem Ausscheiden als Mentorin /Mentor tätig sein.

(2) Die Betreuerin / der Betreuer übernimmt die Verantwortung für die Durchführbarkeit des Promotionsstudiums durch die von ihr / ihm betreuten Promotionsstudentinnen / Promotionsstudenten. Dieses umfasst angemessene wissenschaftliche Ausbildung und Bereitstellung notwendiger Ressourcen. Die Mentorin / der Mentor soll als zweiter Ansprechpartner zur Verfügung stehen und im Normalfall das Zweitgutachten übernehmen. Die Betreuerin / der Betreuer oder die Mentorin / der Mentor müssen Lehrveranstaltungen für Promotionsstudierende im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden an der Universität Münster anbieten.

4. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Promotionsausschuss besteht aus der Dekanin / dem Dekan, drei dem Fachbereich Chemie und Pharmazie angehörenden Professorinnen / Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern des Fachbereiches Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, sowie einer / einem Studierenden. Die / der für Promotionsfragen zuständige Mitarbeiterin / Mitarbeiter im Prüfungsamt nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Promotionsausschusses teil. Die Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen / Professoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter werden vom Fachbereich auf zwei Jahre, die / der Studierende auf ein Jahr gewählt. Dabei ist darauf zu achten, dass die Gewählten einer Gruppe verschiedenen Instituten angehören. Die Dekanin / der Dekan leitet den Promotionsausschuss. Sie / er kann diese Aufgabe an eine Vertreterin / einen Vertreter übertragen.

5. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für jede Kandidatin / jeden Kandidaten wird zu Beginn des Promotionsverfahrens eine Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission wird gemäß § 26 Fachbereichsordnung (FBO) vom Dekan einberufen. Die Dekanin / der Dekan ist Vorsitzende / Vorsitzender der Prüfungskommission ohne ein Stimmrecht. Weitere Mitglieder der Prüfungskommission sind die Betreuerin / der Betreuer, die Mentorin / der Mentor und eine / ein zusätzlich zu benennendes habilitiertes oder berufenes Mitglied eines der folgenden Fachbereiche der Westfälischen Wilhelms-Universität: Chemie und Pharmazie, Biologie, Physik, Mathematik und Informatik, Geowissenschaften oder der Medizinischen Fakultät oder ein habilitiertes oder gleichwertig qualifiziertes Mitglied des Fachbereichs Chemieingenieurwesen der Fachhochschule Münster, die / der von der Kandidatin / dem Kandidaten vorgeschlagen werden kann. Die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission dürfen nicht alle demselben Institut angehören. Zwei der drei Mitglieder der Prüfungskommission müssen berufene oder gleichwertig qualifizierte Mitglieder des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sein. Die Dekanin / der Dekan kann der Betreuerin / dem Betreuer den Vorsitz der Prüfungskommission übertragen.

6. § 9 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1) Zehn gebundene oder geheftete Exemplare der Dissertation im Sinne von § 3, die eine Zusammenfassung und einen tabellarischen Lebenslauf enthalten müssen.

7. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Zweite Gutachterin / zweiter Gutachter ist die Mentorin / der Mentor im Sinne von § 6.

8. § 10 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Schlagen die beiden Gutachterinnen / Gutachter die Annahme der Dissertation vor und erfolgt innerhalb der zweiwöchigen Frist entsprechend Abs. 5 kein mit einer Begründung versehener Einspruch, so ist sie angenommen.

9. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Promotionsausschuss setzt im Benehmen mit den Prüfern und der Kandidatin / dem Kandidaten den Termin für die mündliche Prüfung fest und lädt drei Prüferinnen / Prüfer und die Kandidatin / den Kandidaten zur Prüfung ein. Der Prüfungstermin wird den Mitgliedern des Fachbereiches und den am Promotionsverfahren Beteiligten Mitgliedern der Fachhochschule Münster bzw. der anderen Hochschule oder Forschungseinrichtung spätestens sieben Tage vor der Disputation bekannt gegeben.

10. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Als Zuhörerinnen / Zuhörer sind bei der Disputation die promovierten Mitglieder des Fachbereichs Chemie und Pharmazie zugelassen. Ebenfalls zugelassen sind Studierende des gleichen Studienganges des Fachbereiches Chemie und Pharmazie, sofern eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht widerspricht (siehe § 9 Abs. 2 Nr. 8). Die Zulassung der Zuhörerinnen / Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.

11. § 21a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Fachbereich verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität im Rahmen von koordinierten Verfahren, bei denen die Westfälische Wilhelms-Universität die Federführung inne hat. Der Fachbereich wirkt in einem solchen Fall zusätzlich an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partneruniversität mit (Doppelabschluss). Generell gilt, dass für die gleiche Promotionsarbeit lediglich ein akademischer Doktorgrad verliehen wird.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität durch den Fachbereichsrat vom 10. April 2013 und vom 15. Mai 2013.

Münster, den 9. Juli 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 9. Juli 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles